

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Halsbrücke
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 12.10.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007, durch die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016 und die 3. Änderungssatzung vom 07.02.2019.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich soweit die Absätze § 69 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit dieser Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 22 Abs. 2 SächsBRKG,
 - Einsätze, für die unter den in § 69 Abs. 2 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 - Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und bei der Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG.
- (3) Kostenersatz wird auch erhoben für Aufwendungen, die durch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.
- (4) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amtswegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) ¹Für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke zur Brandbekämpfung sowie zur technischen Hilfe wird unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. ²Verpflichtet zum Kostenersatz ist im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG:
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehllalarm ausgelöst wird,
 - e) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für Brandverhütungsschauen wird Kostenersatz nach § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrordnung (SächsFwVO) erhoben.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. Kosten werden insbesondere erhoben für:

1. Technische Hilfeleistungen, die nicht unter § 3 fallen, Beseitigung von Betriebsstoffen (Kraftstoffen, Ölen, umweltgefährdenden oder gefährdenden Stoffen)
2. die Durchführung von Räum-, Aufräum-, Bergungs- und Sicherungsarbeiten insbesondere Gehölzarbeiten sowie bei der Mitwirkung an derartigen Arbeiten
3. die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
4. andere Hilfe- und Dienstleistungen, deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5

Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) ¹Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts Anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand (Absatz 2 und 3), dem in Anspruch genommenen Personal, der benötigten Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie des Materials berechnet. ²Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. ³Sind Fahrzeuge im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt, wird der Kostenersatz anhand eines im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeuges ermittelt.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken ins Gerätehaus.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) ¹Die für den Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

- ²Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. ³Sind Maßnahmen während des Einsatzes durch den Kostenschuldner nicht zu vertreten, entfällt dafür die Kostenpflicht. ⁴Hat der Kostenschuldner zu vertreten, dass mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt wird als tatsächlich erforderlich ist, können auch die dafür notwendigen Kosten verlangt werden.
- (5) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
 - (6) Beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit sowie die Vor- und Nachbereitungszeit; bei Ortsbegehungen weiterhin die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
 - (7) ¹Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten und Auslagen (Lohnausfallkosten, Reisekosten, Ersatzbeschaffungskosten), so sind diese zusätzlich zu den Kosten gem. Absatz 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht bereits enthalten sind. ²Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. ³Maßgeblich ist der Zeitwert.
 - (8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil des Kostenverzeichnisses sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
 - (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung, Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Halsbrücke in Rechnung gestellt werden.
 - (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Kostenschuldner im Falle einer Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

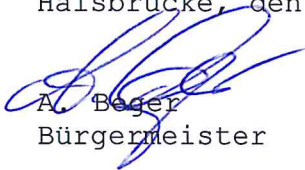
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 08.11.2007 sowie die 1. Änderung vom 04.02.2010 außer Kraft.

Halsbrücke, den 12.04.2021


A. Beger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

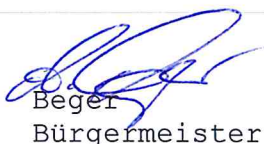
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 12.04.2021


Beger
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/Min.
1.1	ehrenamtliche Einsatzkraft	0,25
2.	Gebühr Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen	Euro/Min.
2.1	Kommandowagen (KdoW)	3,52
2.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF/ELW1)	3,87
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	2,80
2.4	Löschfahrzeug (LF 20, LF 10/6)	6,52
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,19
2.6	Tragspritzenfahrzeug ((TSF/W)	8,09
2.7	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	16,88
3.	Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr u.a. Verbrauchsmaterialien	Euro
3.1	Ölbindemittel (Sackware) inkl. Entsorgung	2,80 €/kg
3.2	Ölbindemittel (Bioversal)	12,88 €/l
3.3	Fahrtkosten	0,30 €/km ¹
4.	Aufwandsersatz Brandverhütungsschau	Euro/Min.
4.1	Personalaufwand (mittl. Dienst)	0,93 ²
4.2	Fahrzeugkosten	nach Pkt. 2
4.3	Verrechnungssatz Fahrtkosten	nach Pkt. 3.3

¹ § 5 Abs. 3 SächsRKG

² Abschnitt II Punkt 4 VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020